

Hauptsatzung des Landkreises Wesermarsch

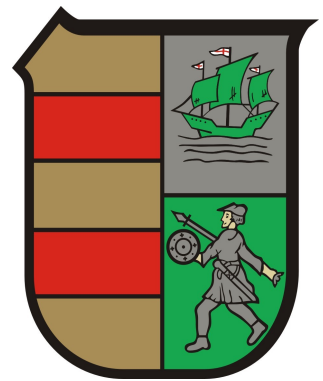
Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 7. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Wesermarsch. Er hat seinen Sitz in Brake.

§ 2 Wappen, Flagge, Symbol und Dienstsiegel

Das Wappen des Landkreises zeigt in einem gespaltenen Schild vorn zwei rote Balken auf Gold, in geteiltem hinteren Feld eine grüne Kogge auf Silber, unten einen silbernen Friesenkrieger auf Grün.



Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben Weiß und Blau sowie das Wappen.

Das Symbol (Logo) des Landkreises besteht aus dem dargestellten Schriftzug mit den Farbwischern Grün und Blau:



Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Wesermarsch – Brake“.

§ 3 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus den folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

- Stadt Brake
- Stadt Elsfleth
- Stadt Nordenham (selbstständige Gemeinde)
- Gemeinde Berne
- Gemeinde Butjadingen

- Gemeinde Jade
- Gemeinde Lemwerder
- Gemeinde Ovelgönne
- Gemeinde Stadland

§ 4 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Sie bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG zu bildenden Ausschüsse. Sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse/Arbeitskreise und Beiräte.

§ 5 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 128.000,00 Euro nicht übersteigt;
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 128.000,00 Euro nicht übersteigt.

§ 6 Vorbehalt des Kreistages

Für Angelegenheiten, für die der Kreisausschuss, der Betriebsausschuss oder nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG der Landrat zuständig ist, behält sich der Kreistag im Einzelfall die Beschlussfassung vor.

§ 7 Stellvertretung des Landrates

Der Landrat hat drei gleichberechtigte ehrenamtliche Vertreter/-innen nach § 81 Abs. 2 NKomVG.

Neben dem Kraft Gesetzes zum Beamten auf Zeit gewählten Landrat bzw. der Kraft Gesetzes zur Beamtin auf Zeit gewählten Landrätin, wird die/der allgemeine Vertreterin/Vertreter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Diese/dieser gehört dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Wesermarsch betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt

haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan werden im Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch verkündet. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im Internet unter der Adresse www.landkreis-wesermarsch.de bekannt gemacht.

Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den Tageszeitungen *Nordwest-Zeitung*, der *Kreiszeitung Wesermarsch* und in *Die Norddeutsche*, jeweils nach regionalem Bezug nachrichtlich hinzuweisen.

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.10.2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.01.2009 außer Kraft.